

**Schulverband Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße;
Vermietung des unter Berücksichtigung des Lernhauskonzeptes neu zu errichtenden
Schulgebäudes an den Schulverband**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02483

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 11.03.2015
(VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

Der Schulverband München-Karlsfeld plant in seiner Sitzung im April 2015 über das von der Landeshauptstadt München vorgeschlagene Konzept zur Erneuerung der Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße abzustimmen.

Es soll darüber entschieden werden, dass der Schulverband das neue Gebäude im Lernhauskonzept nach der Fertigstellung von der Landeshauptstadt München anmietet. Daneben soll beschlossen werden, dass im Jahr 2016 zusätzliche Pavillons von der Landeshauptstadt München aufgestellt werden, diese vom Schulverband angemietet werden, um den bis zur Fertigstellung des Neubaus erwarteten Anstieg der Schülerzahlen auch adäquat durch neue Räumlichkeiten begegnen zu können.

Die Verbandsräte der Landeshauptstadt München informieren mit diesem Beschluss den Stadtrat über die geplanten Vorhaben und geben diesem die Gelegenheit den Verbandsräten für die Abstimmung im Schulverband eine Weisung zu erteilen.

1) Ausgangssituation

Mitte Januar 2015 wurden vom Planungsreferat neue Zahlen für eine Schülerprognose zur Verfügung gestellt, die auch das neue Bauvorhaben „Hirmerei“ auf Münchner Stadtgebiet einbezogen.

Im Sprengel der Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße werden unter Berücksichtigung aller Neubauplanungen bis 2018 insgesamt ca. 1.175 Wohneinheiten realisiert. Hierbei entstehen auf Münchner Stadtgebiet ca. 505 Wohneinheiten und auf Karlsfelder Gemeindegebiet ca. 670 Wohneinheiten.

Jahr	1. Jgst.	Kl.	2. Jgst.	Kl.	3. Jgst.	Kl.	4. Jgst.	Kl.	Summe	Kl.
2014	78	3	78	3	74	3	79	4	309	13
2015	111	5	78	3	78	3	74	3	341	14
2016	119	5	119	5	78	3	78	3	394	16
2017	159	6	126	5	125	5	78	3	488	19
2018	148	6	163	7	130	5	129	5	570	23
2019	156	6	146	6	161	7	129	5	592	24
2020	156	6	154	6	144	6	160	7	614	25
2021	157	6	154	6	152	6	143	6	606	24
2022	155	6	155	6	152	6	151	6	613	24
2023	151	6	153	6	153	6	151	6	608	24
2024	145	6	149	6	152	6	152	6	598	24
2025	139	6	143	6	147	6	150	6	579	24
2026	138	6	137	6	142	6	146	6	563	24
2027	138	6	136	6	136	6	140	6	550	24
2028	139	6	137	6	135	5	135	5	546	22
2029	141	6	138	6	136	6	134	5	549	23
2030	142	6	139	6	136	6	134	5	551	23

Schülerprognose VS Karlsfeld

(Basis: Einzelberechnung Planungsreferat vom 13.01.2015)

Um die ordnungsgemäße Versorgung der aus den neuen Wohngebieten zu erwartenden Grundschülerinnen und Grundschüler sicherzustellen, ist die Schulanlage in Karlsfeld an der Schulstraße an die Anforderungen einer 6-zügigen Grundschule anzupassen. Zudem sind entsprechend dem gegebenen Bedarf ausreichend Räumlichkeiten für ganztägige Betriebsformen vorzusehen. Eine Mitversorgung der neuen Wohngebiete durch in der Umgebung bestehende andere Grundschulen ist aufgrund fehlenden Raumpotentials nicht möglich.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde als wirtschaftlichste und ökonomischste Variante der Neubau eines Schulgebäudes in einem Bauabschnitt unter Berücksichtigung des Lernhauskonzeptes mit anschließendem Abriss des Schulbestandsgebäudes ermittelt. Die bestehende Sporthalle wird hierbei im Bestand erhalten bleiben. Um den Bedarf einer 6-zügigen Grundschule bereits vor Fertigstellung des Neubaus sicher zu stellen, wird beginnend mit Schuljahr 2016/17 sukzessive eine Schulpavillon-Anlage in zwei Bauabschnitten errichtet werden. Die Schulpavillon-Anlage wird zudem vier Klassenzimmer ersetzen, welche sich in einem Nebengebäude des Hauptgebäudes der Grundschule befinden. Aufgrund der nötigen Baufeldfreimachung muss das Nebengebäude abgerissen werden. Die Schulpavillon-Anlage wird nach Inbetriebnahme des Neubaus rückgebaut. Die Freiflächen werden anschließend - nach Abriss des Schulbestandsgebäudes - wieder hergestellt. Der Schulbetrieb kann mit dieser Variante vollumfänglich 6-zügig erfolgen.

Der Neubau des Schulgebäudes wird als Teil der Schulbauoffensive im Herbst 2015 dem Stadtrat, die Errichtung der Schulpavillon-Anlage wird im Rahmen des Bauprogramms für Schulpavillons voraussichtlich im Juli dem Bildungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Vorab muss der Schulverband jedoch zustimmen, das von der Landeshauptstadt München zu errichtende Schulgebäude nach Fertigstellung des Baus auch anzumieten, da hierbei sowohl durch den Neubau als auch durch die Erweiterung auf eine sechszügige Schule im Lernhauskonzept mit Räumen für die Ganztagsbetreuung mit deutlich höheren Mietkosten als bisher gerechnet werden muss. Ebenso muss der Schulverband der Anmietung der Schulpavillon-Anlage zustimmen.

2) Schulverband

Mit der EntschlieÙung der Regierung von Oberbayern vom 09.10.1948 wurde eine Volksschule Gerberau errichtet. Da deren Schulsprengel sowohl Gebiete der Landeshauptstadt München als auch der Gemeinde Karlsfeld umfasste, entstand damals kraft Gesetzes ein Schulverband als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Die Rechtsbeziehungen der beiden Schulverbandsmitglieder, der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Karlsfeld, wurden erstmalig mit Vertrag vom 18.02.1964 geregelt. Mit Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 15.07.1971 wurde die Schule in eine Grundschule umgewandelt.

Im aktuell gültigen Vertrag vom 12.08.1993 wurde festgelegt, dass die Landeshauptstadt München als Eigentümerin der Schulanlage dem Schulverband eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung stellt, wofür der Schulverband Miete bezahlt. Der Mietzins wird alle drei Jahre entsprechend einem Gutachten des Bewertungsamtes der Landeshauptstadt München der aktuellen Marktmiete angepasst.

Daneben wurde festgelegt, dass sich die beiden Schulverbandsmitglieder in dem Verhältnis an der Schulverbandsumlage, also den nicht durch anderweitige Mittel gedeckten Kosten des Schulverbandes, beteiligen, wie Schüler der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Karlsfeld die Verbandsschule besuchen. Als Stichtag für die Feststellung der Schülerzahlen ist jeweils der 01.10. des vorvorhergehenden Jahres maßgebend. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Schulverbandes waren im für das Schuljahr 2013/2014 maßgeblichem Jahr von 284 Schülerinnen und Schülern der Grundschule 118 aus dem Stadtgebiet München und 166 aus dem Gemeindegebiet Karlsfeld. Die Geschäftsstelle teilte mit, dass in den letzten Jahren stets eine Verteilung von ca. 40% Schülerinnen und Schülern aus München und ca. 60% aus Karlsfeld vorlag. Da mit 505 von 1175 neu zu bauenden

Wohneinheiten im Schulsprengel ca. 43 % auf Münchner Stadtgebiet liegen, ist keine große Änderung an dieser Verteilung zu erwarten.

Für die Landeshauptstadt München wird daher nach der aktuell bekannten geplanten Siedlungstätigkeit künftig weiterhin eine Kostenbeteiligung an der Schulverbandsumlage - und damit auch an den Mietkosten des neuen Schulgebäudes – von ca. 40 – 50% prognostiziert.

3) Information des Stadtrates

Der Schulverband München-Karlsfeld ist ein kommunaler Zweckverband, so dass für ihn die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) anwendbar sind. Gegenwärtig entsendet die Landeshauptstadt München drei Verbandsrätinnen und Verbandsräte in den Schulverband. Dies sind Herr Stadtschulrat Schweppe als Vertreter für Herrn Oberbürgermeister Reiter sowie die beiden Stadträtinnen Frau Schönfeld-Knorr und Frau Kainz.

Gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG können die Verbandsmitglieder ihre Verbandsrätinnen und Verbandsräte anweisen, wie diese in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Das Weisungsrecht der Verbandsmitglieder gegenüber ihren Verbandsrätinnen und Verbandsräten trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsrätinnen und Verbandsräte als Vertreter ihrer Gebietskörperschaft in erster Linie deren Interessen zu vertreten haben. Damit jedoch die Entsendungskörperschaft von diesem Weisungsrecht auch Gebrauch machen kann, sind die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, verpflichtet diese bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und erheblichen Auswirkungen vorher zu informieren.

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Weisung richtet sich nach dem allgemeinen Kommunalverfassungsrecht und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München. Ein Weisungsrecht des Stadtrates ist immer dann gegeben, soweit der Stadtrat im Einzelfall für die Entscheidung selbst zuständig wäre.

Im vorliegenden Fall wäre der Stadtrat nach § 4 Nr. 24 GeschO für die Entscheidung zuständig und damit auch zu informieren, wenn die von der Landeshauptstadt München zu tragende jährliche Nettokaltmiete einen Betrag von 500.000 € pro Jahr übersteigt. Für das neu zu errichtende Schulgebäude kann jedoch erst nach der Fertigstellung, die für das Jahr 2019 geplant ist, eine abschließende Berechnung der üblichen Marktmiete durch das Bewertungsamt der Landeshauptstadt München

erfolgen. Die Mietkosten für die Pavillons, die während der Umbauphase errichtet werden, sind aktuell ebenfalls noch nicht bezifferbar. Eine erste überschlägige Berechnung des Bewertungsamtes kommt zu dem Ergebnis, dass der Mietanteil, welchen die Landeshauptstadt München an der neuen Schulanlage übernehmen muss, die Summe von 250.000 € im Jahr überschreiten wird. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die Grenze des § 4 Nr. 24 GeschO überschritten wird, wird der Stadtrat vorsorglich informiert.

Damit sollen die Rechte des Stadtrates auf Information und die Möglichkeit eine Weisung zu erteilen möglichst vollumfänglich gewahrt werden.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, sowie den Verbandsrätinnen Frau Stadträtin Schönfeld-Knorr und Frau Stadträtin Kainz wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt die obenstehenden Ausführungen zur Kenntnis.
2. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte der Landeshauptstadt München werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung den geplanten Neubau als sechszügige Grundschule im Lernhauskonzept sowie die Errichtung der Schulpavillon-Anlage als neues Schulgebäude zu unterstützen, welches die LHM entsprechend Ziffer III. des Vertrages über die Rechtsbeziehungen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München als Mitglieder im Schulverband München-Karlsfeld vom 23.08.1993 dem Schulverband zur Verfügung zu stellen hat.
3. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte der Landeshauptstadt München werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung einer Anmietung des neu zu errichtenden Schulgebäudes sowie einer Pavillonanlage zuzustimmen, wobei der Mietzins für das Schulgebäude und der Schulpavillon-Anlage nach der jeweiligen Fertigstellung vom Bewertungsamt der LHM München nach qm und Nutzungsstunde berechnet und entsprechend Ziffer III. des Vertrages über die Rechtsbeziehungen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München als Mitglieder im Schulverband München-Karlsfeld vom 23.08.1993 auch weiterhin alle drei Jahre entsprechend dem Gutachten des Bewertungsamtes der Landeshauptstadt München angepasst wird.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-StD**
An RBS-ZIM
An RBS-GL 2
z. K.

Am